

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 4

Rottenburg am Neckar, 15. März 2009

Band 53

- Apostolischer Stuhl -			
Botschaft von Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2009	66	Errichtung der Peter Hünemann-Stiftung - Stiftung zur Förderung der Katholischen Theologie in Europa	79
Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 46. Weltgebetstag um geistliche Berufungen	68	Errichtung der Stiftung St. Josef in Böbingen	81
- Bischöfliches Ordinariat -		- Personalangelegenheiten -	
Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte“	70	Personalnachrichten	84
Dekret für die Auflösung der Katholischen Gesamtkirchengemeinden in Stuttgart und die Übertragung der Rechtsnachfolge und der Verwaltung an das Katholische Stadtdekanat Stuttgart	71	Promotion	84
Änderung im Dekret zur Anerkennung der Katholischen Jugendreferate als Einrichtungen der Dekanate für die Kinder- und Jugendarbeit und als BDKJ-Dekanatsstellen	73	Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	85
Organisationserlass zur Zusammenführung von Psychologischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diözese (EFL) und Erziehungsberatungs- stellen (EB) des Caritasverbandes zur Psychologischen Familien- und Lebens- beratung (PFL)	73	- Mitteilungen -	
Beschluss der Zentral-KODA vom 06.11.2008 - Kinderbezogene Entgeltbestandteile	74	Firmungen im Schuljahr 2008/2009	85
Beschluss der Zentral-KODA vom 06.11.2008 - Einbeziehungsklauseln	74	Neue Dienstanschrift des Bischöflichen Ordinariats ab 20.04.2009	89
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11.12.2008 des Deutschen Caritasverbandes	74	Sedilien und Dreier-Sitzbank abzugeben	89
Anträge zur Verleihung der Martinusmedaille	76	Exerzitien für Priester im Jahr 2009	90
- Diözesanverwaltungsrat -		Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache	91
Errichtung der KAAD-Stiftung Peter Hünemann	77	Beischreibung einer Taufe im Geburtenregister	91
		Hier finden Sie Anschluss - Kleines A bis Z der Familiengruppenarbeit	91
		Blickwechsel - Haltungen und Handlungs- optionen in einer missionarischen Kirche - Pastoraltagung für Pfarrer und hauptberufliche pastorale Mitarbeiter/innen	92
		Ausbildung für MultiplikatorInnen in der Kindergottesdienstfortbildung	92
		- Beilage -	
		Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte“ - zum Verlesen	

BO Nr. A 334 – 12.02.09

PfReg. D 11.1

Dekret
über die Auflösung der Katholischen
Gesamtkirchengemeinden in Stuttgart
und die Übertragung
der Rechtsnachfolge und der Verwaltung
an das Katholische Stadtdekanat Stuttgart

Aufgrund der Errichtung des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart zum 1. Februar 2006 und der angestrebten Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart im Zusammenhang mit den Kirchengemeinderatswahlen 2010 ergeben sich für das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart zwei kirchliche Körperschaften mit gleicher territorialer Erstreckung und weitgehend gleichen Aufgabenstellungen. Aufgrund der dadurch pastoral wie organisatorisch gebotenen Zusammenführung des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart und der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart erlasse ich nach Anhörung des Stadtdekanats, der Gesamtkirchengemeinden, der Kirchengemeinden, der betroffenen Mitarbeitervertretungen und der räumlich betroffenen unteren Verwaltungsbehörden der Landeshauptstadt Stuttgart kraft meines bischöflichen Amtes folgendes Dekret:

1. Zum 31. Dezember 2009 werden die derzeitigen Katholischen Gesamtkirchengemeinden Stuttgart-Filder, Stuttgart-Mitte und Stuttgart-Neckar aufgehoben und verlieren die staatliche Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Gleichzeitig enden die Amtszeit der Gesamtkirchengemeinderäte und ihrer Ausschüsse, das Amt der gewählten Kirchenpfleger und Gesamtkirchenpfleger sowie die Geltung der jeweiligen Ortssatzungen.
2. Ab 1. Januar 2010 werden die gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchengemeinden im Stadtdekanat Stuttgart im Sinne des § 6 Abs. 1 KGO (Bildung einer Gesamtkirchengemeinde) vom Katholischen Stadtdekanat Stuttgart wahrgenommen. Das Stadtdekanat Stuttgart hat den Status und damit alle Rechte und Pflichten einer Gesamtkirchengemeinde und nimmt vollumfänglich deren Aufgaben wahr. Die Rechtsträgerschaften und die Aufgaben sowie das Vermögen der bisherigen Gesamtkirchengemeinden gehen auf das Stadtdekanat über. Hierbei handelt es sich um einen Betriebsübergang gem. § 613a BGB; die betroffenen Mitarbeiter/innen werden rechtzeitig persönlich informiert. Die Beratung und Beschlussfassung von gemeinsamen Angelegenheiten im Sinne des § 29 Abs. 1 KGO obliegt dem Stadtdekanatsrat. Der Stadtdekanatsrat erlässt im Sinne des § 29 Abs. 5 KGO eine Satzung, die die Aufgaben, Zuständigkeiten und Trägerschaften regelt und die Höhe der Finanzzuweisungen an die Gemeinden festlegt.
3. Abweichend von § 5 Abs. 3 DekO vertritt der Stadtdekanat zusammen mit dem/der Zweiten Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats das Stadtdekanat gerichtlich und außergerichtlich.
4. Zur Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Verwaltung des Ortskirchensteuervermögens, insbesondere bei der Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie der Kassen- und Rechnungsführung (vgl. § 61 Abs. 1 KGO) wird zum 1. Januar 2010 ein Verwaltungszentrum gebildet. Dem Verwaltungszentrum obliegt auch die Finanz-, Vermögens-, Immobilien- und Personalverwaltung für das Stadtdekanat. Der/die Leiter/in des Verwaltungszentrums nimmt für die Kirchengemeinden und die Kirchenpflegen im Stadtdekanat Stuttgart die Aufgaben des Kirchenpflegers gemäß § 61 KGO und des Gesamtkirchenpflegers gemäß § 63 KGO wahr. Soll das Amt des Kirchenpflegers hiervon abweichend durch eine/n andere/n Mitarbeiter/in des Verwaltungszentrums wahrgenommen werden, bedarf dies der Vereinbarung zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Stadtdekanat. Für die Bestellung des/der Leiters/in des Verwaltungszentrums gelten § 62 Abs. 3 und 4 KGO entsprechend.
5. Unmittelbar nach der Übertragung der Aufgaben eines Gesamtkirchengemeinderats auf den Stadtdekanatsrat zum 1. Januar 2010 (vgl. Abs. 2) hat die Neukonstituierung des Stadtdekanatsrats stattzufinden. Die Mitglieder nach Absatz 6.1 b – e dieses Dekrets müssen dem Stadtdekanat bis zum 31.12.2009 genannt werden. In der Konstituierenden Sitzung des Stadtdekanatsrats ist die Satzung gemäß Absatz 2 Satz 5 dieses Dekrets zu erlassen und möglichst auch bereits ein Haushaltsplan für den Haushalt 2010 zu verabschieden.
6. Aufgrund der zusätzlichen Aufgabenstellung des Stadtdekanatsrats gilt abweichend von den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 DekO, des § 29 Abs. 2 und 3 KGO und des § 44 KGO für seine Zusammensetzung:
 - 6.1 Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtdekanatsrats sind:
 - a) der Dekan als Vorsitzender und die Stellvertretenden Dekane,
 - b) die Vorsitzenden der Gemeinsamen Ausschüsse der Seelsorgeeinheiten,
 - c) je ein/e aus der Mitte der nach § 19 Abs. 1 KGO stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats gewählte/r Vertreter/in der Kirchengemeinden,

- d) je ein/e aus der Mitte der nach Kapitel 1.4 und 1.6 der „Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (KABl. 2005, S. 103 ff.) stimmberechtigten Mitglieder des Pastoralrats gewählte/r Vertreter/in der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache,
- e) benannte Vertreter/innen aus kategorialen Seelsorgebereichen und kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Organisationen in der Gesamtkirchengemeinde bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl gem. Buchstaben c und d.
- 6.2 Beratende Mitglieder des Stadtdekanatsrats sind:
- die Dekanatsreferenten/innen,
 - der/die Leiter/in des Verwaltungszentrums oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in,
 - die gewählten Laienvertreter/innen des Stadtdekanats im Diözesanrat.
- 6.3 Dienstvertraglich tätige Mitarbeiter/innen der Einrichtungen des Dekanats nach §§ 21 – 26 Abs. 1 DekO sowie Bedienstete des Verwaltungszentrums können nicht stimmberechtigte Mitglieder sein.
7. Für die Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses gilt:
- 7.1 Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- der Dekan als Vorsitzender und die Stellvertretenden Dekane,
 - der/die Zweite Vorsitzende des Stadtdekanatsrats und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in,
 - je ein/e vom Gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit gewählte/r Vertreter/in der Seelsorgeeinheit der Kirchengemeinden dieser Seelsorgeeinheit, der/die Mitglied im Stadtdekanatsrat nach Abs. 6.1 b oder c sein muss, bei Verhinderung der/die jeweilige Stellvertreter/in,
 - aus der Mitte der in Absatz 6. 1 d und e dieses Dekrets genannten Vertreter/innen bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl gem. Absatz 7.1 c vom Stadtdekanatsrat gewählte Vertreter/innen.
- 7.2 Beratende Mitglieder sind:
- die Dekanatsreferenten/innen,
 - der/die Leiter/in des Verwaltungszentrums oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in,
 - ein/e aus der Mitte der gewählten Laienvertreter/innen des Dekanats im Diözesanrat von diesen bestimmte/r Vertreter/in.
8. Für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens bildet der Stadtdekanatsrat einen Verwaltungsausschuss gemäß § 32 KGO. Stimmberechtigte Mitglieder sind der Stadtdekan als Vorsitzender, der/die Zweite Vorsitzende des Stadtdekanatsrats sowie fünf weitere, aus der Mitte der in Absatz 6.1 b und c genannten Mitglieder vom Stadtdekanatsrat zu wählenden Mitglieder. Beratenes Mitglied ist der/die Leiter/in des Verwaltungszentrums. Zuständigkeiten und Aufgaben werden in der gemäß Absatz 2 Satz 5 zu erlassenden Satzung geregelt.
9. Soweit dieses Dekret nichts anderes bestimmt, gelten für die Arbeitsweise des Stadtdekanatsrats und seiner Ausschüsse die Bestimmungen des Teils 3 DekO.
10. Für die Einrichtungen des Stadtdekanats gelten die Bestimmungen des Teils 4 DekO.
11. Aufgrund seines Status einer Gesamtkirchengemeinde erhält das Stadtdekanat in Anwendung des § 1 Abs. 3 Kirchensteuerordnung die Steuerdirektzuweisung nach § 3 Abs. 2 Kirchensteuerverteilungssatzung. Die Erhebung einer zusätzlichen Umlage im Sinne des § 27 Abs. 4 DekO ist nicht gestattet. Für das Haushaltsjahr 2010 erhalten die Kirchengemeinden ungeachtet der Regelungen der gemäß Absatz 2 Satz 5 zu erlassenden Satzung aus der Steuerdirektzuweisung Bedarfszuweisungen auf der Grundlage der Höhe des Rechnungsabschlusses des Haushaltsjahres 2006. Für die Vermögensverwaltung und die Finanzwirtschaft des Stadtdekanats gilt Teil III KGO. Die Bestimmungen des Teils 5 DekO finden keine Anwendung.
12. Der Stadtdekanatsrat nimmt die ortskirchliche Steuervertretung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 KiStG wahr. Für den Fall, dass – abweichend von der derzeitigen diözesanen Verfahrensweise, die Diözesan- und die Ortskirchensteuer gemäß § 4 Abs. 1 Kirchensteuerordnung als einheitliche Kirchensteuer zu erheben und den Diözesanrat als Diözesansteuervertretung über die Erhebung der Kirchensteuer beschließen zu lassen – von den (Gesamt-)Kirchengemeinderäten ein Kirchensteuerbeschluss zu fassen ist, sind nur die Mitglieder des Stadtdekanatsrats nach Ziffer 6.1 b und c stimmberechtigt.
13. Soweit dem Stadtdekanat die Funktion einer Gesamtkirchengemeinde zukommt, wird die Aufsicht vom Bischöflichen Ordinariat ausgeübt. Im übrigen gelten bezüglich der Aufsicht die Bestimmungen des § 30 DekO in Verbindung mit Teil IV KGO.
14. Soweit mit diesem Dekret nicht anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der KGO und der DekO.

Rottenburg, den 12. Februar 2009

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO Nr. A 332 – 12.02.09

PfReg. M 4.3

**Änderung im „Dekret zur Anerkennung
der Katholischen Jugendreferate
als Einrichtungen der Dekanate
für die Kinder- und Jugendarbeit und
als BDKJ-Dekanatsstellen“**

Im „Dekret zur Anerkennung der Katholischen Jugendreferate als Einrichtungen der Dekanate für die Kinder- und Jugendarbeit und als BDKJ-Dekanatsstellen“ (Dekret A 1314 vom 27. Mai 2008, veröffentlicht im KABl Nr. 7 vom 15. Juni 2008, S. 174 f.) ist Satz 3 im 2. Absatz des Kapitels „2. Personalverantwortung und Personalführung“ zu ersetzen durch folgenden Satz: „In jedem Jugendreferatsteam übt der/die mit der Finanzverantwortung des Jugendreferats beauftragte Jugendreferent/in gemäß § 21 und § 22 Abs. 4 DekO die Dienst- und Fachaufsicht für die Sekretäre/innen sowie ggf. für die weiteren Mitarbeiter/innen wie Freiwilligendienste, Auszubildende und Zivildienstleistende aus.“

Wir bitten Sie, diese Änderung zu beachten!

BO Nr. A 437 – 25.02.09

PfReg. B 2.1

**Organisationserlass
zur Zusammenführung von
Psychologischen Beratungsstellen
für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
der Diözese (EFL) und
Erziehungsberatungsstellen (EB)
des Caritasverbandes zur Psychologischen
Familien- und Lebensberatung (PFL)**

1. Im Vollzug der Rahmenvorgabe von Bischof Dr. Fürst (BO Nr. A 400 vom 21.02.2007) wird mit Wirkung zum 01.06.2009 dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart (im folgenden: DiCV) die Zuständigkeit für die Psychologischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen in Biberach, Friedrichshafen, Geislingen, Heilbronn, Esslingen-Nürtingen, Ludwigsburg, Ravensburg, Rottweil und Ulm übertragen. Bestehende Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenführung der Stellen werden durch diesen Erlass ersetzt.
2. Der DiCV führt dieses Beratungsangebot mit der Erziehungsberatung zur Psychologischen Familien- und Lebensberatung zusammen. Die Beratungsstellen heißen: „Psychologische Familien- und Lebensberatung.“ (PFL)

3. Den Regionalleitungen des DiCV wird die Personalverantwortung (Dienst- und Fachaufsicht) und Finanzverantwortung gemäß den Richtlinien des DiCV für die jeweilige Psychologische Familien- und Lebensberatung übertragen.
4. Die Psychologische Familien- und Lebensberatung wird von dem „Leiter/der Leiterin PFL“ (nicht leitend im Sinn der MAVO) geführt. Das Nähere regelt eine Aufgabenbeschreibung. Diese Leitung wird von der Regionalleitung im Einvernehmen mit dem Dekan bestellt.
5. Die PFL gestaltet ihre Arbeit auf der Grundlage einer diözesanen Konzeption.
6. Der DiCV richtet in Abstimmung mit dem Fachreferat der Hauptabteilung VI Caritas ein Qualitätsmanagement ein, das die Aspekte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität regelt und eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung sicherstellt. Näheres wird zwischen der Diözese und dem DiCV auf der Grundlage eines Entwurfs des Projektes Familienberatung geregelt.
7. Übergangsregelungen: Die Diözese legt ihren MitarbeiterInnen in den in Ziffer 1 genannten Beratungsstellen einen Wechsel der Anstellungsträgerschaft nahe. Die MitarbeiterInnen, die diese Empfehlung nicht annehmen und in der Anstellungsträgerschaft der Diözese bleiben, werden unter der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Regionalleitung dem DiCV nach § 12 BAT – in der Fassung der Bistums-KODA – zugewiesen. Neubesetzungen an diesen Stellen werden in Trägerschaft des DiCV durchgeführt. Das Budget wird entsprechend angepasst.
8. Die Finanzmittel für die in Ziffer 1 genannten Stellen werden dem DiCV aus dem Teilbudget B 100050 der Hauptabteilung VI Caritas zweckgebunden zum Betrieb der Psychologischen Familien- und Lebensberatung zur Verfügung gestellt. Die Personal- und Sachkosten werden entsprechend den Eckdaten der jeweiligen diözesanen Haushaltsplanung dynamisiert. Näheres regelt eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Hauptabteilung VI Caritas und dem DiCV.
9. Von diesem Organisationserlass nicht betroffen sind folgende Einrichtungen: „Ruf und Rat“ in Stuttgart (Psychologische Beratungsstelle EFL und Katholische Telefonseelsorge) bleibt bis auf weiteres Einrichtung der Diözese. Die Psychologischen Beratungsstellen in Aalen, Albstadt, Horb, Reutlingen, Tübingen und Tuttingen bleiben zunächst in der unmittelbaren Zuständigkeit der Hauptabteilung VI Caritas. Für diese sechs Einrichtungen finden bis auf weiteres die Regelungen der §§ 21 und 22 der Dekanatsordnung (DekO) Anwendung. Abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 2 DekO erhalten die genannten Einrichtungen zur Finanzierung der Sachkosten einen Zuschuss der Diözese.

BO Nr. A 483 – 03.03.09
PfReg. F 1.1 a 1

Beschluss der Zentral-KODA vom 6. November 2008

Kinderbezogene Entgeltbestandteile:

Kinderbezogene Entgeltbestandteile, auf die zum Zeitpunkt des Wechsels von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) zu einem anderen Dienstgeber Anspruch besteht, werden vom neuen Dienstgeber als Besitzstand weitergezahlt, so lange den Beschäftigten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKGG gezahlt würde.

An die Stelle des bisherigen Besitzstands tritt eine andere geldwerte Leistung, wenn diese in der aufgrund von Art. 7 GrO errichteten zuständigen Kommission ausdrücklich als kinderbezogener Entgeltbestandteil gekennzeichnet worden ist. Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2012 den kirchlichen Dienstgeber wechseln, jeweils für die Dauer von insgesamt vier Jahren. Nach zwei Jahren halbiert sich der jeweilige Besitzstandswahrungsanspruch.

Günstigere Besitzstandswahrungsklauseln in bestehenden und künftigen Regelungen der zuständigen Kommissionen bleiben unberührt.

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat diesen Beschluss am 28.02.2009 in Kraft gesetzt.

BO Nr. A 484 – 03.03.09
PfReg. F 1.1 a 1

Beschluss der Zentral-KODA vom 6. November 2008

Einbeziehungsklauseln

In die Arbeitsvertragsrechtsformulare ist folgender Passus aufzunehmen.

„Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.“

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat diesen Beschluss am 28.02.2009 in Kraft gesetzt.

BO-Nr. A 248 – 04.02.09
PfReg. F 1.1 d 2

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Dezember 2008 des Deutschen Caritasverbandes

1. Verlängerung des § 3 (d) des Allgemeinen Teils der AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(d)

(aa) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) und ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(bb) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(cc) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ausüben;“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Erläuterung

I. Regelungsziel

Die Ausnahme vom Geltungsbereich der AVR für Mitarbeiter in Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung und in Arbeitsgelegenheiten nach § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR war zum 31. Dezember 2008 befristet.

Die genannte Vorschrift bestand in dieser Fassung seit dem 1. Januar 2005. Damals wurden die bisheri-

gen Regelungen des § 2b und § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR auf Empfehlung eines Ad-hoc-Ausschusses in einer Norm zusammengefasst. Es bestand Einigkeit zwischen beiden Seiten des Ad-hoc-Ausschusses, dass künftige Regelungen ebenfalls befristet werden sollten, um die weitere gesetzliche und tatsächliche Entwicklung zu beobachten.

Auch diese Vorgängerregelungen in § 2b bzw. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR waren ursprünglich jeweils befristet zum 1. Januar 1999 als Reaktion auf die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben eingeführt worden.

Nachdem die Regelung ausgelaufen war, wurde sie mit Beschluss vom 19. Juni 2008 rückwirkend für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

II. Wesentlicher Inhalt

Um einer Überprüfung der Regelung im Hinblick auf die gesetzliche und tatsächliche Entwicklung nicht vorzugreifen und gleichzeitig die Regelung nicht aufgrund des Fristablaufs entfallen zu lassen, wird die Verlängerung der Regelung um ein Jahr beschlossen.

Für die Einrichtungen und Dienste sowie für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsteht der Vorteil, dass durch die Verlängerung des § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR weiterhin eine Rechtsgrundlage für Beschäftigungsverhältnisse im Sinne dieser Vorschrift besteht.

Konkret werden die Unterabsätze (aa) und (bb) bzgl. der Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung in Verbindung mit einer fachlichen und/oder sozialpädagogischen Anleitung bzw. für ausschließlich zusätzliche Aufgaben um ein Jahr verlängert.

Die Ausnahme vom Geltungsbereich der AVR in Unterabsatz (aa) bzgl. der Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung unter fachlicher und/oder sozialpädagogischer Anleitung wird ab 1. Januar 2009 ebenso wie die Maßnahmen in Unterabsatz (bb) auf ausschließlich zusätzliche Aufgaben beschränkt. Damit soll verhindert werden, dass reguläre Dienstverhältnisse, auf die die AVR anzuwenden sind, durch solche Beschäftigungsverhältnisse verdrängt werden.

Die Regelung in Unterabsatz (cc) bzgl. der Arbeitsgelegenheiten wird entfristet, da sie sich nach Auffassung der Kommission in der Praxis bewährt hat.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d. h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände wie die des Anwendungsbereichs der AVR in § 3 des Allgemeinen Teils der AVR. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o. g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 11. November 2008 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst. Die Beschlusskommission hat diesem Beschluss am 11. Dezember 2008 gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung zugestimmt.

Dieser Beschluss gilt unmittelbar mit der Inkraftsetzung durch die (Erz-)Bischöfe, ohne dass es einer Umsetzung durch die Regionalkommissionen bedarf.

2. Verlängerung Modellprojekt CBT Waldbröl

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. „Das CBT – Wohnhaus St. Michael, Dechant-Wolter-Straße 11, 51545 Waldbröl, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage sind die Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 30. August 2004, vom 4. September 2006, vom 25. Oktober 2007 und vom 25. September 2008.

Das Modellprojekt gilt für Mitarbeiter im Leitungsteam Pflege, im Leitungsteam Haus, in der Pflege, in der Verwaltung und in der Küche. Nicht an dem Modellprojekt nehmen solche Mitarbeiter teil, bei denen während der Laufzeit des Modellprojekts eine Unterbrechung oder ein Ruhen des Dienstverhältnis im Umfang von mehr als 3 Monaten eintritt, oder die innerhalb der Projektlaufzeit aus der Einrichtung ausscheiden, sowie Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR, Auszubildende, Zivildienstleistende, Praktikanten und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die Mitarbeiter erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Zielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. einer von der Vergütungsgruppe abhängigen mittleren Jahresbruttovergütung, sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in gleicher Höhe.

Grundlage des Beitrags der Mitarbeiter und des Dienstgebers ist die Tabelle „Anlage Zusammensetzung variables Entgelt“.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt, das am 1. Januar 2005 begann und bereits einmal um ein Jahr verlängert wurde, wird erneut verlängert und endet am 31. Dezember 2008. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Erläuterung

I. Regelungsziel

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat mit Beschluss vom 21. Oktober 2004 der Durchführung eines Modellprojekts zur Erprobung der variablen Vergütung im CBT-Wohnhaus St. Michael, Waldbröl, für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 zugestimmt.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2006 hat die Kommission dieses Modellprojekt bis zum 31. Dezember 2007 verlängert.

Im Jahr 2007 wurde für die Einrichtung die Zustimmung der Kommission zur Fortsetzung des Modells für weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2009 beantragt. Die Projektmodalitäten sollen wie im Jahre 2007 beibehalten werden. In der Dezembersitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission 2007 wurde dieser Verlängerungsantrag jedoch nicht mehr behandelt.

Die Einrichtung hat zwischenzeitlich das Modellprojekt vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Kommission fortgeführt. Um eine Rückabwicklung der variablen Vergütung für das Jahr 2008 zu vermeiden, bedarf es einer Genehmigung zur Verlängerung durch die Arbeitsrechtliche Kommission.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Kommission stimmt der Verlängerung des Modellprojekts nach Anlage 19 zu den AVR zur Erprobung der variablen Vergütung zu. Diese Genehmigung erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008. Die von der Einrichtung beantragte Verlängerung bis Ende 2009

hat in der Kommission nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d. h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 11. November 2008 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst. Die Beschlusskommission hat diesem Beschluss am 11. Dezember 2008 gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung zugestimmt.

Dieser Beschluss gilt unmittelbar mit der Inkraftsetzung durch die (Erz-)Bischöfe, ohne dass es einer Umsetzung durch die Regionalkommissionen bedarf.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

BO Nr. A 551 – 05.02.09

PfReg. M 3.6

Anträge zur Verleihung der Martinusmedaille

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge zur Verleihung der Martinusmedaille bis spätestens 1. Juli d. J. im Bischofssekretariat eingegangen sein müssen, um für die Verleihung im Jahr 2009 noch bearbeitet werden zu können. Es werden diesbezüglich die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6, Band 47, vom 11. April 2002 auf den Seiten 60 f. § 6 veröffentlichten Kriterien zur „Verleihung der Martinusmedaille“ in Erinnerung gerufen. Bei der Darstellung des Lebens und der Verdienste der Personen, für die ein Ehrungsantrag gestellt wird, ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Personen oder Gruppen einen herausragenden Dienst „über den Bereich der Gemeinde hinaus“ geleistet haben.

Diözesanverwaltungsrat

DVR Nr. B 167 – 29.01.09

Errichtung der KAAD-Stiftung Peter Hünemann

Mit Errichtungsurkunde vom 21. November 2008 hat Bischof Dr. Gebhard Fürst die KAAD-Stiftung Peter Hünemann als nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts in der Verwaltung des Bistums Rottenburg-Stuttgart errichtet.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes (KAAD e. V.) mit Sitz in Bonn.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Stand: 29.10.2008

Satzung der „KAAD-Stiftung Peter Hünemann“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: „KAAD-Stiftung Peter Hünemann“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts in der Verwaltung des Bistums Rottenburg-Stuttgart (Kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts - Bischöflicher Stuhl). Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. In diesem Zusammenhang wird auf § 9 Abs. 3 verwiesen.
- (2) Ihr Sitz ist in Rottenburg am Neckar.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes (KAAD e. V.) mit Sitz in Bonn (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn). Dieser hat zum Zweck die Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung in christlichem Geist, die Förderung der Entwicklungshilfe sowie der Erziehung und Bildung einschließlich der Hilfe für Studenten und Wissenschaftler durch das Förderungswerk Katholischer Akademischer Ausländer-Dienst. Insbesondere setzt sich der Verein zur Aufgabe, über das von ihm getragene Förderungswerk Nachwuchskräfte aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa durch akademische Studien, insbesondere Postgraduiertenstudien und Forschungsaufenthalte zu fördern, so dass sie Führungsaufgaben bei der gesellschaftlichen und kul-

turellen Entwicklung ihres Landes aus sozialer Verantwortung und kirchlichem Engagement wahrnehmen können. Im Übrigen wird auf die Satzung des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes (KAAD e.V.) verwiesen.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und deren Weiterleitung an den Verein, zur Verwirklichung seiner jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke, hauptsächlich aber für dessen Bildungs- und Alumniarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder des Stiftungsvorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen ist gesondert vom sonstigen Vermögen des Bistums Rottenburg-Stuttgart zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen soll ertragsgünstig angelegt werden.
- (3) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Selbiges gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern sie vom Zustifter nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht mit Ausnahme des Vereins „Katholischer Akademischer

Ausländer-Dienst“ (KAAD e.V.) ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsorgane

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung, Arbeitsweise und Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei bis vier Mitgliedern zusammen:
 1. Prof. Dr. Peter Hünermann, Rottenburg am Neckar, als geschäftsführendem Vorsitzenden,
 2. dem Präsidenten des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes (KAAD e.V.) und
 3. dem Generalsekretär des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes (KAAD e.V.).
 4. Die in Ziffer 1 – 3 genannten Vorstandsmitglieder können ein weiteres Vorstandsmitglied hinzu wählen. Dieses bedarf der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Scheidet Prof. Dr. Peter Hünermann als Vorstandsmitglied aus, so erfolgt die Berufung seines Nachfolgers durch die übrigen Vorstandsmitglieder, und zwar nach Möglichkeit aus dem Kreis der Mitglieder des Akademischen Ausschusses des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes. Die Amtszeit des Nachfolgers und des gemäß Abs. 1 Ziffer 4 gegebenenfalls hinzu gewählten Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist möglich. Die Berufung und die Wiederberufung bzw. Wiederwahl bedarf der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft des gemäß Abs. 2 Satz 1 berufenen bzw. nach Abs. 1 Ziffer 4 gegebenenfalls hinzu gewählten Vorstandsmitglieds wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied berufen.

§ 8

Vertretung der Stiftung nach außen

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge;
 2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung;

3. Beschlussfassung über den Übergang der rechtlich unselbständigen Stiftung des privaten Rechts in eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in der Diözese Rottenburg Stuttgart (vgl. Abs. 3);
 4. Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen;
 5. Überwachung der treuhänderischen Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Dem Bistum Rottenburg-Stuttgart steht gegen die Beschlussfassung des Vorstandes gemäß Abs. 1 Ziffer 1 dann ein Vetorecht zu, wenn die Verwendung gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
 - (3) Der Vorstand hat jederzeit das Recht zu beschließen, dass die rechtlich unselbständige Stiftung des privaten Rechts in eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart übergeht. In diesem Fall ist neben dem Vorstand als weiteres Stiftungsorgan ein Stiftungsrat zu bilden, der aus mindestens drei Personen besteht. Dieser Beschluss kann nur im Rahmen einer Sitzung gefasst werden und bedarf der Einstimmigkeit des Vorstandes.
 - (4) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des geschäftsführenden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des Präsidenten des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes (KAAD e.V.), in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bistums Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der geschäftsführende Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Präsident des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes (KAAD e.V.), zur Einberufung verpflichtet.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden doppelt.
 - (6) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung sowie über den Übergang der rechtlich unselbständigen Stiftung des privaten Rechts in eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts können nur auf Sitzungen gefasst werden und bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes sowie der Genehmigung des Bistums Rottenburg-Stuttgart und der kirchlichen Stif-

tungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart (vgl. § 11).

- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom geschäftsführenden Vorsitzenden, ersatzweise dem amtierenden Präsidenten des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes (KAAD e.V.) und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Treuhandverwaltung

- (1) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen. Es vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes.
- (2) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart legt dem Vorstand auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht zur Feststellung vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt es für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart kann die Stiftung für seine Verwaltungsaufgaben mit pauschalierten Kosten belasten.

§ 11 Kirchliche Aufsicht

Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht. Insbesondere bedürfen die in § 9 Abs. 6 genannten Beschlüsse der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Dieser obliegt es außerdem, nach Vorlage der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts Entlastung zu erteilen.

§ 12 Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart. Dieses hat es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 13 Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

DVR Nr. B 168 – 29.01.09

Errichtung der Peter Hünemann-Stiftung Stiftung zur Förderung der Kath. Theologie in Europa

Die Errichtung der Peter Hünemann-Stiftung, Stiftung zur Förderung der Katholischen Theologie in Europa, als nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifters wurde durch Vereinbarung vom 17. Dezember 2008 zwischen Herrn Prof. Dr. Peter Hünemann und dem Bistum Rottenburg-Stuttgart, vertreten durch Herrn Generalvikar Dr. Stroppel beschlossen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der theologischen Wissenschaften und Forschung auf europäischer Ebene durch die ideelle und finanzielle Förderung des Vereines „Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie Deutsche Sektion e.V.“ mit Sitz in Mainz.

Die Stiftung fördert die Zwecke des Vereines „Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie Deutsche Sektion e. V., insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und deren Weiterleitung an den genannten Verein einschließlich der Förderung der theologischen Zeitschrift des Vereines.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der „Peter Hünemann-Stiftung, Stiftung zur Förderung der Katholischen Theologie in Europa“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: „Peter Hünemann-Stiftung, Stiftung zur Förderung der Katholischen Theologie in Europa“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts in der Verwaltung des Bistums Rottenburg-Stuttgart, kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Rottenburg a. N., Eugen-Bolz-Platz 1. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Ihr Sitz ist in Rottenburg a. N.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der theologischen Wissenschaften und Forschung auf europäischer Ebene durch die ideelle und finanzielle Förderung des Vereines „Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie Deutsche Sektion e. V.“ mit Sitz in Mainz (eingetragen im Vereinregister des Amtsgerichts Mainz).

(2) Der in Abs. 1 genannte Verein sucht seinen Zweck der Förderung der theologischen Wissenschaften und Forschung auf europäischer Ebene u. a. auf der Grundlage folgender Zielsetzung zu verwirklichen:

- a) Er versteht sich als Forum für den theologischen Dialog in Europa; er ist offen für unterschiedliche theologische Richtungen.
- b) Er pflegt den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, insbesondere über Arbeitsvorhaben und -ergebnisse in der wissenschaftlichen Theologie.
- c) Er unterstützt die Forschung innerhalb der theologischen Fächer und regt die interdisziplinäre Arbeit im Interesse der theologischen Wissenschaft insgesamt an.
- d) Er sucht die Zusammenarbeit mit den bestehenden theologischen Arbeitsgruppen und nationalen wie internationalen theologischen Gesellschaften.
- e) Er ist ökumenisch orientiert und sucht das Gespräch mit den anderen Religionen.
- f) Er fördert den interkontinentalen theologischen Dialog.

Als Mittel zur Verwirklichung dieser Zielsetzung sollen vor allem Kongresse, Seminare und sonstige Zusammenkünfte sowie entsprechende Publikationen dienen.

Im Übrigen wird auf die Satzung der Europäischen Gesellschaft für Kath. Theologie Deutsche Sektion e.V. verwiesen.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und deren Weiterleitung an den in Abs.1 genannten Verein einschließlich der Förderung der theologischen Zeitschrift des Vereins.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen ist gesondert vom sonstigen Vermögen des Bistums Rottenburg-Stuttgart zu verwalten.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen soll ertragsgünstig angelegt werden.

- (3) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Selbiges gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern sie vom Zustifter nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht, außer dem Verein „Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie Deutsche Sektion e. V.“, ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsorgane

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 7 Arbeitsweise und Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und zwar:
 - Dem Stifter Prof. Dr. Peter Hünemann, Rottenburg, als geschäftsführender Vorsitzender.
 - Dem amtierenden europäischen Präsidenten des Vereins „Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie e. V.“
 - Dem geschäftsführenden europäischen Generalsekretär des Vereins „Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie e.V.“
 - Dem Redakteur der Zeitschrift des Vereins „Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie e. V.“
 - Dem Vorsitzenden der Deutschen Sektion der „Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie Deutsche Sektion e. V.“ mit Sitz in Mainz.
- (2) Scheidet der Stifter Prof. Dr. Peter Hünemann als Vorstandsmitglied aus, so erfolgt die Berufung seines Nachfolgers durch die übrigen Vorstandsmitglieder. Dem Nachfolger obliegt wiederum die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand muss katholischer Theologe sein.
Die Amtszeit des Nachfolgers beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Bistum Rottenburg - Stuttgart dann ein Veto-Recht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des geschäftsführenden Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bistums Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der geschäftsführende Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (4) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung bedarf einer Stimmenmehrheit von 3 der Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung des Bistums Rottenburg-Stuttgart.

§ 9 Treuhandverwaltung

- (1) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Es vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes.
- (2) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart legt dem Vorstand auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.

§ 10 Kirchliche Aufsicht

Die Stiftung untersteht in gleicher Weise und nach den gleichen Bestimmungen der kirchlichen Auf-

sicht, wie das Bistum Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Aufsicht unterliegt.

§ 11 Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart. Dieses hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der wissenschaftlichen katholischen Theologie zu verwenden.

Anerkannt:

Rottenburg, den 17. Dezember 2008

gez.

gez.

Prof. Dr. Peter Hünemann Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

DVR Nr. B 273 – 06.02.09

Errichtung der „Stiftung St. Josef“ in Böbingen

Die Förderung der Mission und sozialer Zwecke in der katholischen Kirche war das Vermächtnis des am 23. Mai 1998 verstorbenen Pfarrers Georg Kolb. Diesem Vermächtnis folgend dient die „Stiftung St. Josef“ der Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke weltweit.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2008 der Errichtung der „Stiftung St. Josef“ mit Sitz in Böbingen zugestimmt und deren Satzung genehmigt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 25. November 2008 – Aktenzeichen RA-0562.4-52/1 – die „Stiftung St. Josef“ gemäß § 5 i. V. m. §§ 23 und 28 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt und die dazugehörige Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der „Stiftung St. Josef“ in 73560 Böbingen

Präambel

Die Förderung der Mission und sozialer Zwecke in der katholischen Kirche war das Vermächtnis des am 23. Mai 1998 verstorbenen Pfarrer Georg Kolb. Diesem Vermächtnis folgend dient die Stif-

Stiftung St. Josef – im Folgenden Stiftung genannt, der Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke weltweit.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung St. Josef“.

Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts* mit Sitz in 73560 Böbingen, Diözese Rottenburg Stuttgart.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke weltweit.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - 1. kirchliche Zwecke**
Ideelle, finanzielle, materielle und personelle Förderung und Unterstützung von kirchlichen Diensten und Projekten sowie deren Unterhalt und deren Weiterentwicklung im In- und Ausland.
 - 2. mildtätige Zwecke**
Selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die wirtschaftlich als bedürftig anzusehen sind. Die Unterstützung soll nicht nur in den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, sondern soweit Hilfe notwendig ist, weltweit geschehen
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig.
Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
Es ergibt sich aus der Anlage, diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig.
Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist **der Stiftungsvorstand**.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines gewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats sein soll.
Sofern die beiden anderen Mitglieder nicht dem Kirchengemeinderat angehören, bedürfen diese entsprechend der gängigen Praxis der Diözese der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
Sie werden von den Stiftern durch Mehrheitsbeschluss auf die Dauer von 3 Jahren bestellt ; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

Wiederbestellung ist zulässig.

Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.

- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, die/der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (3) Falls die Stifter einvernehmlich und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem amtierenden Vorstand auf ihr Bestellungsrecht verzichten oder weniger als drei Stifter von ihrem Recht auf Bestellung Gebrauch machen, wird der Vorstand durch den zuständigen Pfarrer bestellt.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
 2. Beschluss von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel).
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung haften nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln.

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

- (2) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerk befugte Stelle jährlich prüfen zu lassen und der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen.
Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint.
Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller drei Vorstandsmitglieder.
Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht (§ 12) wirksam.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Josef Böbingen bzw. ihren Rechtsnachfolger.
Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Stiftungsaufsicht / Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen.

Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.

- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde bedürfen:
1. Änderungen der Satzung
 2. Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung
 3. Gründung von oder die Beteiligung an juristischen Personen und Gesellschaften
 4. Umwandlung der Stiftung nach dem Umwandlungsgesetz
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde erhält jährlich folgende Unterlagen zur Feststellung übersandt:
1. Wirtschaftsplan
 2. die geprüfte Jahresrechnung, einschließlich einer Vermögensübersicht oder den geprüften Jahresabschluss
 3. den Tätigkeitsbericht.
- (4) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch den Diözesanverwaltungsrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Rottenburg in Kraft.

Personalangelegenheiten

Personalmeldungen

Ernennungen

Pfarrer Stefan R u f in Stuttgart zusätzlich zum Administrator in den Pfarreien St. Maria Königin des Friedens und Maximilian Kolbe in Stuttgart-Vaihingen, Seelsorgeeinheit 16, Dekanat Stuttgart (01.02.09)

Pfarrer Winfried H ä b e r l e in Esslingen zusätzlich zum Administrator in den Pfarreien St. Paul in Esslingen, Maria, Hilfe der Christen in Esslingen-Mettingen und St. Elisabeth in Esslingen-Pliensauvorstadt, Seelsorgeeinheit 8, Dekanat Esslingen-Nürtingen (16.02.09)

Diakon Ryszard R z e s n y in Friedrichshafen zum hauptberuflichen Ständigen Diakon in der Italienischen Katholischen Gemeinde Santa Caterina da Siena in Friedrichshafen-Mitte, Seelsorgeeinheit 1, Dekanat Friedrichshafen (01.02.09)

Investituren

Pfarrer Bernhard F e t z e r (Stuttgart) in Zur Heiligen Familie in Magstadt und St. Anna in Maichingen (01.02.09)

Promotion

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen hat Herrn Christian H e r m e s aufgrund seiner Dissertation „Konkordate im vereinigten Deutschland“ zum Doktor der Theologie promoviert (19.07.08)

Weitere Personalveränderungen

Herr Pfarrer Josef H e l l in Bamberg wurde auf eigenen Wunsch in die Erzdiözese Bamberg inkardiniert (01.02.09)

Pensionierungen

Diakon Otto P e r f o l l in Neuenstein, Dekanat Hohenlohe (01.12.08)

Todesfälle

08.02.2009 Pfarrer i. R. Joachim W a k a n in Leutkirch, Dekanat Allgäu-Oberschwaben, 75 Jahre

11.09.2009 Prälat Anton B a u e r in Bettringen, Dekanat Ostalb, 80 Jahre

R.I.P